

Sitzungsvorlage

Datum: 20.11.2023
Drucksache Nr.: **23/0499**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	07.12.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2024 mit den dazu gehörenden Anlagen zur Kenntnis und verweist diese zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss.

Sachverhalt / Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Jahr 2024 ist mit Datum vom 29.11.2023 von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes nebst seinen gesetzlichen Anlagen wird dem Rat in der Sitzung am 07.12.2023 zugeleitet.

Der Vorbericht enthält neben den Eckpunkten des Haushaltsplanentwurfs die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt. Zudem gibt er Auskunft über die im Entwurf dargestellten Ergebnis- und Finanzdaten. Die Landesregierung hat im Sommer angekündigt, dass die Isolierungsvorschriften nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) für das Haushaltsjahr 2024 nicht verlängert werden. Dies hat zur Folge, dass u. a. die vollständige Tariferhöhung, die Erhöhungen bei den Energiekosten sowie die seit dem Krieg in der Ukraine gestiegenen Zinsen in voller Höhe den städtischen Haushalt belasten.

Nach einer Umfrage des nordrhein-westfälischen Gemeindebundes müssten danach rund 40 % der Mitgliedskommunen in die Haushaltssicherung; weitere 20 % konnten dies zumindest nicht ausschließen. Auch Sankt Augustin hätte hiernach ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufstellen müssen.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen absichern zu können hat die Landesregierung mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW“ einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht um Änderungen des Haushaltsrechtes umzusetzen. Das 3. NKFVG beinhaltet u. a. Anpassungen bestehender Regelungen zum Haushaltsausgleich im Plan sowie zur Haushaltssicherungspflicht.

Mit dem Gesetzentwurf soll ein flexibles Ausgleichssystem den Gemeinden die Bewältigung der denkbaren, sehr vielgestaltigen Finanzsituationen ermöglichen. Hierzu sollen die folgenden Stufen des Haushaltsausgleichs im Plan und der Gesetzmäßigkeiten eines nicht ausgeglichen Haushaltes geregelt werden:

1. Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen
2. Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten
3. Pauschale Kürzung von Aufwendungen in Höhe von bis zu zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen (globaler Minderaufwand) und/oder Verwendung der Ausgleichsrücklage
4. Veranschlagung eines (Jahres-) Fehlbetrages im Haushaltsplan, sofern im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ein Haushaltsausgleich nachgewiesen wird
5. Verrechnung von Jahresfehlbeträgen mit der allgemeinen Rücklage

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht nach den Regelungen des Gesetzentwurfs demnach

- wenn durch Veränderung des Haushalts innerhalb des Planjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Im Hinblick auf das laufende Gesetzgebungsverfahren wird der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2024 ohne Haushaltssicherungskonzept eingebracht und die geplanten haushaltsrechtlichen Änderungen nach dem Gesetzentwurf berücksichtigt. In Abstimmung mit der Bezirksregierung hat die Kommunalaufsicht mitgeteilt, dass ein solches Verfahren aufsichtsrechtlich nicht beanstandet wird. Bei Einbringung ist jedoch auf die Unwägbarkeiten im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich hinzuweisen. Sollten die tatsächlich beschlossenen Änderungen vom Gesetzentwurf abweichen und diese Auswirkung auf den Haushalt haben, wäre ggf. im laufenden Beratungsverfahren nachzuarbeiten. Für den Fall, dass unerwartet auch nach neuem Recht eine HSK-Pflicht entsteht, müsste dieses nachträglich erstellt, der Satzungsentwurf angepasst und das Verfahren der Auslegung wiederholt werden.

Im Haushaltsplanentwurf 2024 sind zum Stand der Einbringung die nachfolgenden Fehlbeträge unter Berücksichtigung von globalen Minderaufwendungen geplant, welche im Planungszeitraum zu einer Verringerung des Eigenkapitals von insgesamt 42,3 Mio. € führen.

Allgemeine Rücklage zum 31.12.2022	57,6 Mio. €	
fortgeschriebener Fehlbetrag 2023	-2,9 Mio. €	
Allgemeine Rücklage zum 31.12.2023	54,7 Mio. €	
geplanter Fehlbetrag 2024	-11,9 Mio. €	entspricht 21,7 %
Allgemeine Rücklage zum 31.12.2024	42,8 Mio. €	
geplanter Fehlbetrag 2025	-12,3 Mio. €	
Allgemeine Rücklage zum 31.12.2025	30,5 Mio. €	
geplanter Fehlbetrag 2026	-9,1 Mio. €	
Allgemeine Rücklage zum 31.12.2026	21,4 Mio. €	
geplanter Fehlbetrag 2027	-9,0 Mio. €	
Allgemeine Rücklage zum 31.12.2027	12,4 Mio. €	

Da der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2024 nicht im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen werden kann, ist das Defizit durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage als Bestandteil des Eigenkapitals zu decken, dies bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Da die geplante Verringerung der allgemeinen Rücklage weniger als 25 % beträgt, besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK. Nach dem Gesetzentwurf kann die Aufsichtsbehörde jedoch zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verlangen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Zur Finanzierung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgungen ist im Haushaltsjahr 2024 die Erhöhung der Liquiditätskredite von 17 Mio. € erforderlich.

Der Haushaltsplanentwurf sieht Investitionen mit einem Gesamtausgabevolumen im Haushaltsjahr 2024 von 59,8 Mio. € vor, zu deren Finanzierung müssen im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite in Höhe von 40,0 Mio. € in Anspruch genommen werden.

Der Rat verweist den Haushaltsplanentwurf zur Beratung an den Finanzausschuss. Die Haushaltsberatungen sind für den 01.02.2024 und 20.02.2024 vorgesehen. Die Verabschiedung der Haushaltssatzung 2024 ist in der Sitzung des Rates am 22.02.2024 vorgesehen. Dies setzt jedoch voraus, dass die mit dem 3. NKFVG geplanten Änderungen bezüglich des Haushaltsausgleichs und der Haushaltssicherungspflicht in Kraft getreten sind.

Die Druckexemplare des Entwurfs des Haushaltsplanes werden für die Ratsmitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, in der Ratssitzung am 07.12.2023 ausgehändigt. Die übrigen vorbestellten Exemplare werden den Fraktionen im Anschluss daran zur Verfügung gestellt.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.